



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0053-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017 vom 10. Juli 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975
geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 21. August 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Juli 2017 unter der Geschäftszahl BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erweiterung (Verschlüsselte Daten) und Präzisierung (IMSI-Catcher) der Strafverfolgungsinstrumente im Rahmen der StPO wird ausdrücklich begrüßt. Problematisch erscheint nur die vergleichsweise hohe Anforderung für den Einsatz der Überwachung verschlüsselter Nachrichten, da es mittlerweile zum Standardprozedere der Tätergruppen auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität zählt, sich verschlüsselter Übertragungsmethoden zu bedienen. Besonders praxisrelevant ist die neue Regelung der Herausgabeverpflichtung des PUK-Codes in § 76a Abs. 1, da sie die Auswertung beschlagnahmter und aufgefundener Mobiltelefone und Handhelds wesentlich erleichtern wird.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären und zu ergänzen sind:

- Die Zusatzkosten für das Bundesministerium für Inneres aufgrund des gegenständlichen Entwurfs sind dauerhafte. Um die Bedeckung auch für die Jahre ab 2021, also nach Auslaufen der Sonderdotierung für das „Sicherheitspaket“, sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass das Bundesministerium für Inneres einen Vorschlag unterbreitet, wie es sicherzustellen gedenkt, dass der für 2021 ausgewiesene zu bedeckende Betrag (4,106 Millionen Euro) auch tatsächlich bedeckt werden kann. Hierbei kann auch auf die One In /One Out – Regel zurückgegriffen werden.
- Zu § 134 Z 2a StPO: Laut WFA sind IMSI-Catcher seit Jahren im Einsatz. Hier wird eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für eine laufende Praxis geschaffen, weshalb keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen anzunehmen sind. Dies wäre trotzdem in der WFA klar auszudrücken. Fraglich ist außerdem, ob die (alleinige) Mitbefassung der Staatsanwaltschaft gemäß § 137 StPO finanzielle Auswirkungen (Personalkosten) mit sich bringt (oder ob dies auch schon gängige Praxis ist).
- Soweit für die erweiterten Befugnisse die Gerichte zusätzlich belastet werden (z.B. Personalaufwand bei Bewilligung (§ 138 StPO) für das Eindringen in Räume gemäß § 135a Abs. 3 StPO), sind diese Kosten in der WFA abzuschätzen und darzustellen.
- Die neue Befugnis der akustischen Überwachung (§ 136 Abs. 1a StPO) verursacht laut WFA Sachaufwand wegen dem dafür notwendigen Equipment sowie wegen der notwendigen Aufrüstung des Speichersystems zur Verarbeitung der aufgezeichneten Daten. Anzunehmen ist, dass hier auch vermehrt Personal im Einsatz ist, um dieses Equipment zu nutzen – dieser erhöhte Personalaufwand ist in der WFA auch darzustellen. Fällt kein zusätzlicher Personalaufwand an, ist dies plausibel zu erklären.
- Zu § 134 Z 3a und 135a StPO:
 - Begrüßt wird die befristete Geltung dieser neuen Ermittlungsmaßnahme, welche auch dem § 1 Abs. 5 Deregulierungsgrundsatzgesetz Rechnung trägt.
 - Beim Personalaufwand ist zwecks Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 3 WFA-GV) für die einzelnen VBÄ-Typen (z.B. im Jahr 2019 10, 7, 1 und 2 VBÄ) die ungefähre Tätigkeit dieses Personals in der textlichen Erläuterung anzugeben.

- Die Höhe des Sachaufwandes ist unter Angabe von Berechnungsparametern zu plausibilisieren. Das Bundesministerium für Justiz hat dabei in der textlichen Erläuterung anzugeben, woraus sich die Kosten ergeben (Menge * Preis). Anzugeben ist des Weiteren, ob Software angekauft (Menge * Preis) oder programmiert (Stundenanzahl, Stundensätze) wird und wofür genau die Lizenzkosten in der Höhe von 2 Millionen Euro anfallen.
- Zu § 147 Abs. 1 und Abs. 3 StPO:
 - So ein zusätzlicher Aufwand für den Rechtsschutzbeauftragten, welcher die neuen Ermittlungsmaßnahmen zu überprüfen hat, anfällt, ist dieser in der WFA anzugeben.
- Die WFA sollte auch für fachunkundige BürgerInnen leicht lesbar sein. Um was es sich bei der Verfahrensautomation Justiz (VJ) handelt, lässt sich leicht recherchieren, allerdings sind die bei der internen Evaluierung genannten „Schrittcodes“ kaum verständlich. Hier ist eine Definition dieser Schrittcodes notwendig, so dadurch ein Mehrwert an Information gegeben werden kann.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

02.08.2017

Für den Bundesminister:
Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)